

Garde-Corps
Garde-Fusilier
Regiment
4^e Compagnie

Militair-Pass

überzeugung
Katholiken. Ober-Sart,
Wilhelm Tilienthal

Jahrgang: 1870.

Bestimmungen

für die
Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Nach der Verf. des K. Kriegs-Ministeriums vom 31. Dezember 1867 (77/11. 1. A. a. Armee-Verordn.-Blatt de 1868 Seite 5.) sollen die Formulare zu den Militair-Pässen auch bei Entlassung der als temporair oder dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften benutzt und für solche Fälle in nachstehender Weise abgeändert werden:

1. Bei den als dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften sind auf der Titelseite die Worte: "Militair-Pass" zu streichen und dafür zu setzen: "Entlassungs-Schein."
2. Auf Seite 8. unter "Versezungen" ist zu bemerken: "als temporair (dauernd) halb- (ganz-) invalide entlassen", auch der Tag anzugeben, bis zu welchem (inclusive) der Betreffende sich in Verpflegung befunden.
3. Auf Seite 14. u. 15. wird der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung mit dem terminus a quo des Pensions-Empfangs und der Zahlungsstelle, behufs Legitimation des Pensionärs bei letzterer, eingetragen und hierunter (statt auf Seite 10.) Datum der Ausserzung und Unterschrift der ausfertigenden Behörde gesetzt.

1. Die Mannschaften, welche von den Truppen-Teilen zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppen-Teil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppen-Teil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.

2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Wehrmaanes sind der Kompanieführer und der Feldwebel des Kompanie-Bezirks, in dem er wohnt, der Bezirks-Kommandeur des Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt, und deren Stellvertreter.

3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßigkeit der Dienstordnung ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

5. Mannschaften, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompanie-Bezirk in einen anderen, so

hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab; und bei dem Feldwebel des Kompanie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

8. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert vertritt, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Austritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14-tägige Abwesenheit vom Wohnorte zur Folge hat. Wer beim Austritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militair-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugesetzt.

Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Übungzeit eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet; er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergebenden Gestellungs-Ordre zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewarnt sein, wenn er nicht vor Austritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich dispensirt ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Veranstaltung (S. unter 11.), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Vorauß von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzugeben. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Kontrol-Veranstaltung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

7. Mannschaften, welche außerhalb des Staats-gebiets ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen, haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von ihren heimathlichen Angehörigen oder Polizei-Behörden etwaige militairische Ordres zugeahndt werden können. Zu Übungen und Kontrol-Veranstaltungen sind dieselben verpflichtet, so weit sie nicht ausdrücklich hier- von dispensirt werden. Im Falle einer Mobilisierung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurück-zugeben, und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrolle sie stehen, oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzu-melden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Fällt die beabsichtigte Wanderschaft in die Zeit einer Übung oder Kontrol-Veranstaltung, so bedarf es dazu der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Commandeurs, welche in dem Militair-Paz eingetragen sein muß. Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen gewährt ist, an einem inländischen Orte in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden. Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilisierung, hat sich der Kontrol-pflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortswchsel oder beim Wohnungswchsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militair-Paz vorzulegen, und gilt die Meldung nur dann als erfolgt, wenn sie in den Militair-Paz eingetragen ist.

Unmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatte; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Übergabe des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Geben die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnisstrafe von 3 bis 8 Tagen belegt. Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnisstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Wenn sich der Verpflichtete der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß er die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. März und 15. April findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. Oktober und 15. November für alle Reservisten und Wehrmänner ein General-Appell (Control-Versammlung) statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Teilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde des Appells durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Control-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Hauptquartier zu melden.

12. Wird ein Reservist oder Wehrmann zu einer Übung einberufen und machen seine Verhältnisse

so muß er durchzagen. nun Be- son ein- den. Appell- zeit, zu wie bis Mittel- sei son- er Ein- en Zu- ein. amten- : einer fechten

i allen rieg- Dienst Vor- strom-

Inlaß eden ruist zur über- der noch

rlich

zils der ihe est- ten ie-

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswchsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Miesen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen; ist der selbe zuflügig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Belehrung über die erfolgte Meldung ertheilt. Nur wenn die Meldung im Militär-Paß eingetragen, oder eine besondere Belehrung über die Rolle vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Überleitung des Militärapostels einzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Glaube oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, infolfern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria“ versehen und oben oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Melddenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Vorortfreiheit genährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterlässt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muss die verlassene Dienstzeit nachholen.

11. Am Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. und 15. April, findet für alle Reservisten und Wehrmänner, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. und 15. November, für alle Reservisten eine Kontroll-Versammlung statt. Nur Wehrmänner, deren gleichzeitige Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht zu den Herbst-Kontroll-Versammlungen herangezogen, und sind von der Teilnahme an den Frühjahr-Kontroll-Versammlungen dieses Jahres entbunden. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäftie von der Teilnahme an derselben abgehalten wird, muss vorher oder spätestens zur Stunde der Kontroll-Versammlung durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, sowie im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehende, bei den Herbst-Kontroll-Versammlungen zum Landsturm überzuführende Wehrmänner, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr stehende mit Ausnahme der im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehenden, bei den Herbst-Kontroll-Versammlungen zum Landsturm überzuführenden, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April keine Aussorderung zur Kontroll-Versammlung erhalten haben, auch nicht von legerter Disposition waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die nach Mitteilung der Gemeinsamkeiten für deutsche Handels-schiffe Angemusterten sind während der Dauer der Anmusterung von der Teilnahme an den Kontroll-Versammlungen befreit.

eine Befreiung von derselben nothwendig, so muss er sein Gefuch sogleich entweder selbst oder durch die Kreisbehörde dem Kreis-Landrat vortragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muss er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolzung der Ordre zu den Appells wird disziplinarisch mit 3 Tagen Mittel-Arrest, zu den grösseren Uebungen aber mit einer Strafe bis zu 7 Tagen strengen Arrest resp. 14 Tagen Mittel-Arrest bestraft. Im Wiederholungsfall und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Berhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer militairischen Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Meldung zu erstatten.

15. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militairischen Versammlungen unter den Kriegs-Artikeln und Militair-Gesetzen. Auch außer Dienst muss er, wenn er militairisch gefeildet ist, jeden Vorgesetzten vorschriftsmässig grüthen und ihm vorkommenden Fällen gehorchen.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlass von Mobilisationen u. i. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Control-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß mit zur Stelle zu bringen. So lange in letzterem der Uebertritt zur Landwehr, resp. die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve, resp. Landwehr.

Wer seinen Militair-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

Auf die zur Disposition ihres Truppenheils beraubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve speciell zu beachten sind, abgeändert werden.

17. Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften der zeitenden Artillerie haben sich in der Zeit vom 1. Februar bis 1. August, diejenigen der übrigen Truppengattungen in der Zeit vom 1. April bis 1. August in dem Jahre ihrer Beurlaubung jederzeit bereit zu halten, einer Beauftragung. Ordre zu ihrem Truppenteil behutsam Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht folge zu leisten.

18. Das Umbreiten resp. Wandern im Innlande, sowie das Verbleiben in's Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nicht gestattet. Die mit einem Wohnortwechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstverständlich nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Hauptmeister — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

Zwischenhandelnde werden unverzüglich zu ihrem Truppenteil eingezogen.

19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heer nicht wieder zum Dienst bei seinem Truppenteil eingezogen, so tritt er an dem in diesem Buch angegebenen Termine stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zweck zu melden braucht.

Nationale
des überzeugungsliegen Naturvölker von
Klo, Krol, Wilhlm Lilienthal

Geboren am 23^{ten} Mai 1848.

zu Auelau Kreis Auelau

Größe: 1 Zoll — Strich.

Religion ~~christian~~ lipp

Stand oder Gewerbe Kaufmänner

Heimathsberechtigt in Auelau

Kreis Auelau

In das stehende Heer eingetreten am 21^{ten}

Juli 1830 als ~~christian~~
~~christian~~ lipp

Ausgehaben im Kreise

Eife pro 10 — M

In Dienst getreten bei der 3^{ten} Infanterie
garde Pferd. Infanter. Ha
giments.

Versetzungen

Am 14^{ten} September 1870 zur
4^{ten} Kompanie versetzt.

Ist befördert am 13^{ten} April 1871
zum überzähligen Kapitänleutnant.
Am 20^{ten} Juli 1870 zum überzähligen
Kapitänleutnant befördert.
Hat das Qualifikations-Attest zum Kapitän
Offizier.

Nr. 264 der Matrikel in Einien-Kompanie z.
bei welcher er zuerst gefeuert.

1) Zur Disposition beraubt am —

48 Tritt, wenn er nicht
verkehrt zum Dienst eingezogen wird, zur Reserve
über am — — — — — 48

2) Zur Reserve entlassen am 27^{ten} Juli

1871 nach Berlin
Kreis Berlin in Folge
erfüllter Dienstpflicht.

Hadte Anstand zum Dienstantritt bis zum
— — — — — 10

Gehört zur 3^{ten} Schießklasse.

Hat Gruppenabzeichen pro

Hat Orden und Ehrenzeichen: K.-D.-A. pros 1871

Ein Steingesetzartikel für ihn
am 27^{ten} Juli 1870 vorgetragen

*) Bei der Ausserung wird die eine dieser beiden Rubriken auf-
schreiben, in wodurch der Mann eine Dispositionserlaubnis er-
hält. In den Fassen für die zur Disposition der Erb-
gebäuden entlassenen Mannschaften ist statt: „zur Disposition be-
raubt“ zu schreiben: „zur Disposition der Erb- Gebäuden ent-
lassen“.

Bemerkungen über Aufbildung in besondren Dienstzweigen, mit
gewünschte Campagnen, Theilnahme an Schlachten und Gefechten se.

1870/71 gegen Frankreich.
Belagerung um Paris ausgestanden
bis zum 13. Dezember 1870
und vom 19. Dezember 1870 bis
28. Januar 1871.
Geprägt bei St. Bourget am
23. Dezember 1870

Ausgefertigt zu Berlin
den 22^{ten} Decembris 1871
Königliches Commando des Genk.-Fusiliers,
Regiment



Eduard Heine
Oberst des Regiments, Kommandeur

An Bekleidungsstücke hat derselbe bei seinem Ab-
gange erhalten:

Waffenrock,
Hosen,
Mütze,
Halsbinde,
Hemden,
Paar Stiefeln.

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem
künftigen Aufenthaltsort
die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- ic. Kosten,
als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm

diesseits mit Thlr. Sgr. Pf.

behändigten Marsch-Kompetenzen fogleich baar zu
bezahlen.

Uebergetreten zur Landwehr am 1^{er} November

1877.

Landwehr-Bezirks-Commando zu Berlin



J. A.

M. C. H.
Gangnam.

Aus dem Landwehr-Verhältnis entlassen am

3^{ten} November 18⁷⁷ wegen

zum Landsturm

Landwehr-Bezirks-Commando zu Berlin



J. A.
Gangnam.

Commands-Pfeilere, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze (Dienstleistungen)	zu den Personal-Notizen. während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit u. c.)
Komm auf 25. Februar Komm nicht 15. Februar	81. 10	ge. Diensten hat ich bis auf mein 40. Jahre Dienste als Leutnant im A. C. zum 1. 1. 1872 10. Jrs. das Ressort bei General Leutnant von Preysch.	
General Lippische Regiment, 1. Bataillon	1875 1876	Dienst vom 1. April bis 26. Mai 1876 befreit den Regiment seiner Dienstleistungen und eröffnet dem Offizier seine beförderung, zu Beförderung zum Kapo Offizier zu einer Dienstpflicht, Dienstleistung niedergestellt. Abrechnung mit dem gesuchten General Vorabur. racht 1876 für die Dienstzeit vermerkt	am 26. Mai 1876 für die Dienstzeit vermerkt
Fregt. St. Geric	1876		
		Leitung der Generalleutnant.	



Commands - Behörde, welche Zugabe einträgt. Datum.	Zugabe (Dienstleistungen)	zu den Personal-Notizen. während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit u.)

Meldungen und Beklärungen.

Prakt. 1870⁵

589. 27.

Jamnicht. abmuff. 420
1500m H. Aug. 1871.

Altmann.

calomel

10/4/89 Uf. 5. 01

Krieger. Vor 13
Vri en

11. 4. 1890

21/3/74. Overwintering 27⁵

Altmann. 420

Jamnicht. abmuff. Th. 420 at
Berlin. am 1st April 1876

Lauter.

Meldungen und Beklärungen.

W. B. 170 116.

Rein. Th. 10.

Pro St. 5 in der. und
Schlafraum abgenutzt.
No. 10 jähr. in Mutterle.

MGH 110

Rein. 14. 9. 18.
Schlafraum abgenutzt. Sonne.
Lampe 100.5.

Markoma
Meyer.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

*Meldungen und Beurlaubungen.**Meldungen und Beurlaubungen.*

Meldungen und Beurlaubungen.



Berlin.
Königliche Staatsdruckerei.